



MYCÜ, A.Löwe, Mainaustr. 48, 78464 Konstanz

An alle Mitglieder

Konstanz, 04.04.2020

Coronaverordnung und Nutzung des Hafens

Tel.: 07531/8930-10
Fax: 07531/8930-89
loewe@anwaelte-konstanz.de

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

seit unserer Information vom 26.03.2020 hat es viele Pressemeldungen, Informationsschreiben und Ähnliches gegeben. Leider haben diese wenig Klarheit geschaffen, sondern vielmehr die Unsicherheit erhöht. Insbesondere am Nordufer des Bodensee wird eine andere Ansicht vertreten, als wir diese in Konstanz und insbesondere im Landkreis Konstanz nun tatsächlich haben. Ich darf daher auf die nachfolgende abgestimmte Fassung zur Auslegung der CoronaVO durch das LRA KN verweisen:

„Die Corona-VO ist einzuhalten, die Einhaltung der Corona-VO obliegt bezüglich Häfen grundsätzlich den Ortspolizeibehörden. Aus der Corona-VO leitet sich für das LRA KN folgendes rechtlich ab:

- *Segelschulen fallen unter Bildungseinrichtungen iSd § 4 Abs. 1 Nr. 2 Corona-Verordnung und sind daher zu schließen.*
- *Yachthäfen fallen unter Sportstätten iSd § 4 Abs. 1 Nr. 5 Corona-Verordnung, ihr Betrieb ist danach untersagt. Die gesamte Infrastruktur bleibt geschlossen, d.h. z.B. Wasser, Strom, Absauganlagen, WC, Duschen sind nicht in Betrieb. Jegliche Sportveranstaltung etwa in Segelvereinen ist damit ebenfalls untersagt.*
- *Bootsliegeplätze, die von einer öffentlichen Straße zugänglich sind, sind keine Yachthäfen und damit keine Sportstätten.*
- *Es besteht kein generelles Betretungsverbot für die Hafenanlagen, das Gelände darf unter Einhaltung der in § 3 CoronaVO genannten Bestimmungen betreten werden, schon aus Sicherheitsgründen.*
- *Die zuständigen Hafentreiber sind verantwortlich dafür, dass die Corona-Verordnung in ihren Häfen eingehalten wird und entscheiden über die nötigen Maßnahmen.*
- *Das Befahren des Sees ist nicht untersagt.*

*Weitergehende Einschränkungen lassen sich aus Sicht des LRA KN nicht aus der CoronaVo able-
sen. Insbesondere besteht im Bußgeldkatalog keine Sanktionierungsmöglichkeit für Leute, die auf
den See hinausfahren.*

*Allerdings können natürlich die Gemeinden die Belegung der Liegeplätze in ihren Gemeindehäfen
aussetzen, z.B. aus den bekannten Bedenken heraus, dass damit der Tourismus angekurbelt
würde, oder weil es eben doch unkontrollierbare Situationen im Sinne von Abstandsgebot, bzw. An-
samlungsverbot sind. Bei Häfen, die nicht Gemeindehäfen sind, obliegt diese Aufgabe dem jewei-
ligen Inhaber.“*

Damit herrscht nun für uns in Wallhausen auf jeden Fall Klarheit, was zulässig ist und worauf zu
achten ist. Insbesondere haben wir dadurch eine gewisse Freiheit gewonnen. Die Boote an den Lie-
geplätzen können kontrolliert werden und Fahrten auf dem See sind zulässig.

**Bitte beachten Sie aber unbedingt weiterhin die Regelungen der CoronaVO [https://www.ba-
den-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200322 CoronaVO kon-
solidierte Fassung.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200322_CoronaVO_kon-
solidierte_Fassung.pdf).**

Halten Sie sich nicht in Gruppen auf den Stegen oder Booten auf, waren Sie unbedingt die vorgege-
ben Sicherheitsabstände! Übernachten Sie nicht auf Ihren Booten! Nur wenn hier alle diszipliniert
bleiben sind weitere Einschränkungen zu vermeiden!

Bleiben sie gesund! Ihr



Andreas Löwe
-Präsident-